

auch laufende sowohl, als Sodbrunnen, jederzeit rein gehalten und deswegen zu gehöriger Zeit gesäubert werden.

Beschluß vom 1sten April 1809, betreffend die Reduction der Gemeindammänner und die Emolumente derselben.

Da die meisten Herren Bezirks- und Unterstatthalter in ihren Jahresberichten bemerkten, daß die Gemeindammänner für die ihnen aufgetragenen Geschäfte und die mit einem Theile derselben verbundene Verantwortlichkeit, durch die ihnen zufließenden geringen Emolumente keineswegs besoldet seyen; die gegenwärtige Anzahl dieser Beamten aber, im Gegensatz mit dem gegenwärtigen Bestand der Staats-Oekonomie, es unmöglich macht, eine fixe Besoldung für dieselben festzusetzen, so ist:

1. Den Herren Statthaltern überlassen, in Fällen, wo sie finden, daß in kleinen Civilgemeinden ein Gemeindammann wohl entbehrt, und seine Geschäfte ohne Nachtheil einem benachbarten Gemeindammann übertragen werden können, auf

vorher eingeholte Bewilligung der Regierung, einzelne solcher Stellen bey eintretendem Erledigungsfall nicht wieder zu besetzen.

2. Um aber auch den Gemeindammännern wenigstens bey außerordentlichen Bemühungen eine etwelche Entschädigung zu verschaffen, werden die sämtlichen Bezirksgerichte angewiesen, einerseits in Criminal- und Polizen-Fällen, wo der Gemeindammann mit Entdeckung und Laidung derselben, und mit der Aufnahme von Präcognitions-Verhören oder anderem vorzüglich bemüht gewesen ist, bey dem Ausfällen des Urtheils Rücksicht darauf zu nehmen, daß derselbe auf Kosten des Fehlbaren angemessen entschädiget, und die ihm gesprochene Entschädigung mit den übrigen Gerichts- und Canzlengebühren zu seinen Händen eingezogen werde; und andererseits bey Berrechtfertigung der Auffälle, so wie es vormahls in mehreren Herrschaften des hiesigen Kantons mit den ehemahligen Bögten und Waibeln in Uebung gewesen, diejenigen Gemeindammänner, durch welche der Rechts-trieb gegangen, zuzuziehen, und ihnen für ihre Bemühung, je nach Bewandtniß der Umstände, gleichfalls nach ehavorigem Gebrauche, einen bescheidenen Lohn aus der Auffalls-Massa zu verordnen.

3. Werden die Herren Bezirks- und Unter-

statthalter Bevollmächtigt, bey Vermählungen, die die Gemeindammänner für die Gemeinden selbst übernehmen müssen, denselben ebenfalls, nach Maaßgabe der dießfälligen Geschäfte, eine mäßige Entschädigung auf Kosten der betreffenden Gemeinde zu bestimmen; wobey überhaupt der Bedacht zu nehmen ist, daß die Gemeindammänner mit keinen fremdartigen Gegenständen beauftragt werden.

Beschluß vom 18ten April 1809, betreffend die Zulassung der Advocaten in Criminal- und Polizey-Fällen, und die Sporteln der Advocaten, wie auch diejenigen der Friedensrichter.

1. Der Kleine Rath ertheilt den sämmtlichen Bezirksgerichten die Weisung, daß in allen Criminal- und Polizeyfällen, nur da und erst dann, wann nach Anleitung des Gesetzes ein öffentlicher Ankläger auftritt, Advocaten zugelassen werden mögen, sonst aber der Angeklagte selbst, ohne Beysehn eines Vertheidigers, vernommen, und nach sorgfältiger Untersuchung beurtheilt werden soll.